

**Allgemeine Vertragsbestimmungen  
der Projekt Wohlfahrtstraße GmbH (PWG),  
Viktoriastraße 10, 44787 Bochum  
für Planungsleistungen (AVP)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 13 Werkvertragsrecht
- § 14 Schriftform

## § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen, auch im Hinblick auf die späteren Folgekosten. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
2. Der Auftragnehmer hat - soweit sich aus den AVP nichts Abweichendes ergibt – insbesondere zu beachten:
  - a) die VOB / B;
  - b) die VOL / B;
  - c) ggfls. die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für die Ausführung von Bauleistungen;
  - d) ggfls. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Bauleistungen;
3. Als Sachverwalter seiner Auftraggeberin darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen wahrnehmen.
4. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarte Leistung vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vergl. § 2) abzustimmen.

Die Erfüllungshaftung und Gewährleistung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch die Auftraggeberin vor Abnahme nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.

5. Leistungsänderungen als Folge unwesentlicher Änderungen der Anforderungen der Auftraggeberin sowie Leistungsänderungen bei unverändertem Programm, die sich fachtechnisch oder aus Gründen sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel als notwendig erweisen, begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn schriftlich mit der Auftraggeberin zu vereinbaren und richtet sich nach den Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
6. Der Auftragnehmer hat die genehmigten Kosten einzuhalten. Er hat nach den Weisungen der Auftraggeberin eine eigene Kostenüberwachung durchzuführen und sie regelmäßig – mindestens vierteljährlich – mit der Auftraggeberin abzustimmen. Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenüberschreitungen erkennbar, so hat er sie der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zur Entscheidung mitzuteilen und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

7. Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Er darf diese Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin weiter vergeben.
8. Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.
9. Der Auftragnehmer hat die Leistungsbeschreibungen auf der Grundlage der unter § 1 Abs. 2 genannten Vorschriften und Bedingungen aufzustellen.
10. Die Leistungen sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den von ihr fachlich Beteiligten abzustimmen.

Sämtliche Pläne und Leistungsverzeichnisse sind, bevor sie vervielfältigt werden, der Auftraggeberin zur Erteilung von Freigabevermerken vorzulegen.

## **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

1. Dem Auftragnehmer gegenüber sind nur ihm schriftlich benannte Mitarbeiter dieser Gesellschaft weisungsbefugt.
2. Die Auftraggeberin unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und / oder Objekt – (Bau-) Überwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine / Fristen.
3. Der Auftragnehmer erteilt dem anderen, fachlich beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung, so dass diese ihre Leistung ordnungsgemäß erbringen können.
4. Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

## **§ 3 Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer**

1. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat die Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können oder sich Ansprüche der vorgenannten Unternehmen, die der Auftraggeberin noch nicht bekannt sind, ergeben können. Die Geltendmachung bzw. Abwehr derartiger Ansprüche – ggfls. unter Mitwirkung des Auftragnehmers – obliegt der Auftraggeberin.
2. Finanzielle Verpflichtungen für die Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie Vereinbarung neuer Preise.
3. Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 2 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte an Dritte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

#### **§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Prüfungsverfahren von Zuwendungsgebern oder EU-, Bundes-, Landes- oder kommunale Prüfinstanzen für die Baumaßnahme abgeschlossen sind.
2. Werden nach Ablauf der vorgenannten Prüfungen Auskünfte verlangt, so sind dem Auftragnehmer auf Anforderung die hierfür gemachten Aufwendungen zu vergüten.

#### **§ 5 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin**

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für die Auftraggeberin gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung des Auftrages auszuhändigen und werden ihr Eigentum. Hierzu gehören auch pausfähige Vervielfältigungen die der Ausführung entsprechenden Originalzeichnungen und -berechnungen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

#### **§ 6 Urheberrechte**

1. Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützte Werke der Baukunst sind, bestimmen sich die Rechte der Auftraggeberin auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Ziffern 1.1 bis 1.4. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen. Gegen fachliche Weisungen der Auftraggeberin kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
  - 1.1 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf die Auftraggeberin die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.
  - 1.2 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf die Auftraggeberin die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werkes zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der Auftraggeberin hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der Auftraggeberin bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit der Änderung einverstanden ist.

- 1.3 Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin darf die Zustimmung nur verweigern, wenn betriebliche Belange bei ihr (z.B. Geheimhaltungsinteressen) vorliegen.
- 1.4 Die Auftraggeberin kann ihre Befugnisse nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
2. Liegen Schutzrechte des Auftragnehmers im Sinne von Absatz 1, Sätze 1 und 2 nicht vor, darf die Auftraggeberin die Unterlagen für die im Vertrag genannten Baumaßnahmen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann ihre vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
3. Die von der Auftraggeberin dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur zur Abwicklung der beauftragten Planung verwendet werden. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Auftraggeberin unzulässig.

## § 7 Zahlung

1. Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt; den Rechnungen sind prüfbare Aufstellungen beizufügen, aus denen sich der Stand der Leistungserbringungen ergibt.
2. Eine Teilschlusszahlung einschl. Umsatzsteuer wird für Leistungen, die nach der HOAI vergütet werden, gewährt, wenn die Leistung der Leistungsphasen 1 bis 4 (§ 15 HOAI) erbracht sind und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen (§ 15 HOAI, Leistungsphasen 5 bis 9) und für Leistungen, die nicht nach der HOAI vergütet werden, wird fällig, sobald die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und sobald die Auftraggeberin die vom Auftragnehmer vorgelegte prüfbare Schlussrechnung geprüft hat. Die Auftraggeberin hat die Prüfung der Schlussrechnung unverzüglich vorzunehmen. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.

3. Wird nach Annahme der Schlusszahlung - Teilschlusszahlung - festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeberin und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge gegenseitig zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

4. Soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nicht anders geregelt sind folgende Zahlungsfristen vereinbart:
  - für Abschlagszahlungen 14 Kalendertage ab Eingang der prüffähigen Rechnung
  - für Teilschluss- und Schlusszahlungen 30 Kalendertage ab Eingang der prüffähigen Rechnung

## **§ 8 Kündigung**

1. Auftraggeberin und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt werden kann.

2. Wird aus einem Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die abgerufene Leistung bzw. Leistungsphase (mit Ausnahme der Objektüberwachung) die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Leistungsphase festgelegt.

Für Objekt - (Bau-) Überwachung erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung unter Abzug der noch nicht erbrachten Leistungen. Für noch nicht erbrachte Leistungen der Objekt - (Bau-) Überwachung erhält der Auftragnehmer Ersatz für seine nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

3. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie von der Auftraggeberin verwertet werden konnten, zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten; § 19 HOAI findet keine Anwendung. Etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
4. Hat weder der Auftragnehmer noch die Auftraggeberin den Kündigungsgrund zu vertreten, so ist § 323 BGB entsprechend anzuwenden.
5. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragspartner aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

## **§ 9 Haftung und Verjährung**

1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin bei Verzug oder bei einem sonstigen schuldhaften Verstoß gegen seine Vertragspflichten die dadurch bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme, den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen; für den übrigen Schaden haftet er je nach Schadensereignis bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme der Haftpflichtversicherung.

3. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, der Auftraggeberin ist aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen, dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.
4. Die Ansprüche der Auftraggeberin aus diesem Vertrag verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei der Übergabe der baulichen Anlage an die Auftraggeberin.

Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.

Für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

## **§ 10 Haftpflichtversicherung**

1. Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflicht nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

2. Die Auftraggeberin kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung der Haftpflichtversicherungsprämie nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Prämie für Rechnungen des Versicherungsnehmers an die Versicherung zu zahlen mit der Maßgabe, dass das dem Auftragnehmer zustehende Honorar entsprechend gekürzt wird.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, sobald und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

## **§ 11 Arbeitsgemeinschaften**

1. Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.

2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
3. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### **§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

### **§ 13 Werkvertragsrecht**

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzende Anwendung.

### **§ 14 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.